

## Satzung des Vereins Fürther Mathematik - Olympiade e.V.

### § 1

#### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Fürther Mathematik - Olympiade“ mit dem Zusatz „e.V.“.
2. Sitz des Vereins ist Schwabach.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2

#### Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Ziel des Wirkens ist das frühzeitige Erkennen mathematisch begabter bayerischer Schülerinnen und Schüler, die Weckung und besondere Förderung ihres Interesses an der Wissenschaft Mathematik und der mathematischen Bildung.
3. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks wird die Fürther Mathematik - Olympiade jährlich geplant und durchgeführt. Der Wettbewerb ist offen für alle bayerischen Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen fünf bis acht, die ein Gymnasium oder eine Realschule besuchen. Er bietet ihnen eine Möglichkeit, sich außerhalb des Unterrichts mit mathematischen Fragestellungen zu beschäftigen und dadurch weiterzubilden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Teilnahme.
4. Aufgabe des Vereins ist,
  - (1) jungen Menschen die Faszination von Mathematik vor Augen zu führen und das in ihnen angelegte Begabungsprofil zu wecken und weiterzuentwickeln,
  - (2) die Unterstützung bei der Beschaffung von Preisen für die Sieger der beiden Runden der Fürther Mathematik - Olympiade,
  - (3) die Förderung von ‚Mathematik - Tagen‘ für die Preisträger,
  - (4) die Bündelung verschiedener Einzelaktivitäten zur Förderung mathematischer Begabungen an Schulen,
  - (5) die Popularisierung des Faches Mathematik durch anhaltende Präsenz in den Medien.Stets wird dabei unmittelbar die mathematische Bildung von Schülern gefördert.  
Der genannte Aufgabenkatalog kann jederzeit im Sinne von § 2, Ziffer 2 erweitert werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Mitgliedschaft, Anwartschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Erklärung des Beitritts. Über deren Annahme entscheidet der Vorstand. Eine zunächst abschlägig beschiedene Anmeldung kann nach einem Jahr wiederholt werden.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen.
3. Fördernde Mitglieder können Schulen und sonstige staatliche, öffentliche oder private Einrichtungen, Unternehmen und Privatpersonen sein. Die fördernden Mitglieder unterstützen die Vereinstätigkeit materiell und ideell; sie haben kein Stimmrecht.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Tod, bei juristischen Personen sowie bei Unternehmen durch deren Auflösung,
  - b) Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres und zwar schriftlich mit einer Frist von wenigstens einem Monat erklärt werden kann,
  - c) Beschluss des Vorstands, bei groben Verstößen gegen die Richtlinien des Vereins oder wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt,
  - d) Auflösung des Vereins.

### § 4

#### Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt wird.

### § 5

#### Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einlädt.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Vorstandes,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts,
  - c) Entlastung des Vorstands,
  - d) Beratung des Vorstands in Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
  - e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
  - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

4. Satzungsänderungen, insbesondere Änderungen des Vereinszwecks, bedürfen einer Zweidrittel - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn von einem Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen dem Vorstand gegenüber schriftlich verlangt wird.

## **§ 6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter und bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern.
2. Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Vereins im Rahmen der Satzung zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
4. Die Vorstandstätigkeit ist ehrenamtlich. Die Vorstände haben aber Anspruch auf Ersatz der Auslagen, die ihnen aus der Durchführung ihrer Vereinstätigkeit entstehen, sofern sie sich in angemessenen Grenzen halten.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter mit der Frist einer Woche schriftlich oder fernmündlich einberufen werden.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.
7. Der Vorsitzende teilt Änderungen in der Besetzung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht Fürth und dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mit.

## **§ 7**

### **Mittel des Vereins, Kassenprüfung**

1. Die Mittel des Vereins werden durch Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Mittel aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine sonstige Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die ebenfalls ehrenamtlich tätig werden, prüfen nach jedem Geschäftsjahr die Kassenführung und berichten darüber der Mitgliederversammlung jährlich.

## **§ 8 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung und bedarf einer Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Landeswettbewerb Mathematik Bayern e.V., München, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 9 Sonstiges**

1. Die geänderte Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schwabach in Kraft.
2. Sie wurde am 14. November 2000 in der Gründungsversammlung beschlossen.